

Schwimmbad-Ordnung

für das Terrassen-Schwimmbad

Neckargemünd

Vom 01.06.2018

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2018 folgende Schwimmbad-Ordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Einleitung

Das Schwimmbad Neckargemünd ist eine öffentliche Einrichtung mit verschiedenen Spiel- und Sportgeräten, die der Erholung und Entspannung dienen. Es beinhaltet ein konventionelles Freibad mit chemischer Reinigung und beheiztem Badewasser und ein Planschbecken sowie ein Naturbad, bei dem auf den Einsatz chemischer Substanzen zur Reinigung des Badewassers verzichtet wird. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte ist der Badegast zum Aufenthalt in dem umfriedeten Schwimmbad-Gelände und zur Benutzung der verschiedenen Einrichtungen berechtigt. Der Badegast erkennt mit dem Kauf der Eintrittskarte die Schwimmbad-Ordnung mit den nachstehenden Regelungen und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen ausdrücklich an.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Schwimmbad-Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Schwimmbad-Geländes einschließlich des Eingangs.
- (2) Die Schwimmbad-Ordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (3) Die Einrichtungen des Schwimmbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den aufgetretenen Schaden.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Der gesamte umfriedete Schwimmbad-Bereich mit seinen Außenanlagen ist von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach dem entstehenden Reinigungsaufwand festgelegt wird.
- (7) Die abschließbaren Spinde sind täglich zur Freibadschließung wieder frei zu geben. Danach werden abgeschlossene Spinde vom Personal geöffnet und deren Inhalt zum Fundbüro ins Rathaus gebracht.
- (8) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente oder sonstige Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

- (09) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (10) Die Schwimmbecken dürfen nur mit angemessener Badebekleidung benutzt werden (max. knielang, eine Badehose, keine Unterwäsche).
- (11) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Schwimmbad-Ordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (12) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (13) Speisen und Getränke dürfen nur für den eigenen Verzehr mitgebracht werden.

§ 3

Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten können witterungsbedingt verkürzt werden. Änderungen der Öffnungszeiten und vorübergehende Schließungen werden durch Aushang mitgeteilt. Ansprüche gegen den Betreiber des Schwimmbades können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist jeweils 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezonen sind 30 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen
- (2) Die Stadt Neckargemünd kann die Benutzung der Schwimmbecken oder Teile davon einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht, ebenso wie bei den sonstigen Einrichtungen.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) für Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) für Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) für Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - d) für Personen, die offene Wunden haben,
 - e) für Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Für Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt ins Schwimmbad nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Eintrittspreise

- (1) Für die Benutzung des Schwimmbades und seiner vielfältigen Einrichtungen werden Eintrittspreise erhoben.

- (2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Eine Tageskarte berechtigt nur zum einmaligen Eintritt. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Schwimmbad-Ordnung.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden – auch bei einer Teilschließung der Schwimmbecken – nicht zurückgenommen; Eintrittsgelder nicht zurückgezahlt.

§ 5

Benutzung der Schwimmbecken und Nassbereiche

- (1) Vor der Benutzung der Becken muss eine gründliche Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume sind nicht gestattet.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet und darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden.
- (3) Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlagen, Liane und Rutschen sind nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Sprungbereich betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist strengstens untersagt.
- (5) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss nach dem Rutschen sofort verlassen werden.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von eigenen Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Augenschutzbrillen, sog. Schwimmbrillen) sowie Schwimmhilfen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (8) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (9) Im Bereich des Kinderplanschbeckens gilt uneingeschränkt die Elternaufsicht. Die Benutzung ist nur Kleinkindern mit Badekleidung ggf. Schwimmwindeln vorbehalten.

§ 6

Naturbad

- (1) In dem Naturbad wird das Badewasser weder gechlort, noch auf andere Weise chemisch gereinigt. Die Reinigung erfolgt nur über eine biologisch-mechanische Filtration. Dadurch ist auch eine Besiedlung von Wasseroberflächen mit Biorasen oder Algen möglich und auch üblich. Auch Kleinstlebewesen, wie beispielsweise Schnecken oder Libellenlarven, sind Teil dieses biologischen Systems und schädern die Wasserqualität nicht.

- (2) Ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Keime und Krankheitserreger gegenüber herkömmlich gechlortem Badewasser kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Infektionsrisiko steigt mit Zunahme des Badebetriebes. Die Wasserqualität wird regelmäßig, unter Aufsicht des Gesundheitsamtes des Rhein-Neckar-Kreises, labortechnisch überprüft.
- (3) Wegen der ausschließlich biologischen Reinigung des Badewassers kommt einer entsprechenden Körperhygiene und einer gründlichen Körperreinigung vor der Nutzung des Naturbades eine besondere Bedeutung zu. Das Baden im Naturbad ist im Fall von ansteckenden Krankheiten sowie offenen Wunden grundsätzlich untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Schwimmbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Neckargemünd wird hier ausdrücklich von jeglicher Haftung freigestellt. Die Verpflichtung der Stadt, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, bleibt hiervon unberührt. Die Stadt haftet nicht für höhere Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen von persönlichen Sachen, die der Badegast in das Schwimmbad mitbringt, wird seitens der Stadt nicht gehaftet. Das gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld.
- (3) Eine Haftung der städtischen Mitarbeiter für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Badegästen bei der Benutzung der Einrichtungen einschl. der Außenanlagen mit den Abstellflächen für KFZ, Motorräder und Fahrräder zustoßen, ist ausgeschlossen.

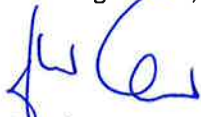
§ 8 Datenschutzklausel

Die Stadt Neckargemünd darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Schwimmbad-Ordnung für das Terrassen-Schwimmbad Neckargemünd vom 08. April 2009 außer Kraft.

Neckargemünd, den 18.07.2018



Frank Volk
Bürgermeister

Hinweis zur Schwimmbad-Ordnung gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.